

hauptsächlich nach Oberitalien und Südfrankreich, soll aber daneben auch Ostfranken berührt haben, der zweite verheerte jedenfalls Süddeutschland und Lothringen. Es kann jetzt kein Zweifel mehr sein, daß es der letztere war, auf dem die Ungarn auch nach Sachsen kamen und Heinrich mit ihnen den Waffenstillstand abschloß.<sup>1)</sup> Von da bis zur Reichsversammlung kann keine sehr lange Frist verstrichen sein, denn der Waffenstillstand schloß ja eine Verpflichtung zur Tributzahlung ein, und da hierzu alle Herzogtümer beigetragen haben<sup>2)</sup>, war eine Reichsversammlung für die allgemeine Einführung des Waffenstillstands und die Aufbringung der Tributleistungen unentbehrlich. Damit ergibt sich von vornherein das Jahresende 926 als wahrscheinlichster Zeitpunkt der fraglichen Reichsversammlung.

Nun kennen wir unter Heinrich I. nur verhältnismäßig wenige königliche Tagungen: im November 920 zu Seelheim, im November 926 zu Worms, Ende 927 zu Ingelheim und Mainz, im September 929 zu Quedlinburg, im Juni 932 zu Erfurt, im Sommer 936 abermals zu Erfurt. Zeitlich kommen davon für den Burgenbeschluß nur die beiden von 926 und 927 in Frage, am besten die erstere; diese ist zugleich die einzige, die mit voller Bestimmtheit als Reichstag anzusprechen ist, da alle anderen möglicherweise von geringerer Tragweite waren.<sup>3)</sup> Es kann in der Tat kein Zweifel sein, daß die Beschlußfassung über Waffenstillstand und Burgenbau auf die Wormser Tagung vom November 926 fällt.<sup>4)</sup> Mag sie im folgenden Jahre zu Ingelheim und Mainz noch eine Ergänzung erfahren haben, indem sich auch Arnolf von Bayern anschloß, der in seiner selbständigen Stellung dem Wormser Reichstag wohl ferngeblieben

---

<sup>1)</sup> Man hat diese Ereignisse lange Zeit mit unzureichenden Gründen ins Jahr 924 verlegt und deshalb auch an eine Beschränkung des Waffenstillstands auf Sachsen geglaubt, weil die Ungarn 926 wieder in Süddeutschland waren. Das hat Lintzel S. 39—44 widerlegt.

<sup>2)</sup> Lintzel S. 42—44.

<sup>3)</sup> Ottenthal, Reg. 1b, 13a, 18a, 23h, 41a und 52a zählt Seelheim 920 als Placitum, Worms 926 als Reichstag, Mainz 927 und Quedlinburg 929 als Hoftage, Erfurt 932 als Synode, Erfurt 936 als Reichsversammlung. M. Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage 911—1056 (1924) S. 99 vermutet, daß die drei in Franken abgehaltenen Tage zu Seelheim, Worms und Ingelheim als Reichstage anzusehen seien.

<sup>4)</sup> So hinsichtlich der Nachricht der *Miracula* schon Waitz, *Jahrbücher* <sup>3</sup> S. 95. Widerspruch erhob Ottenthal, Reg. 11c, aber nur wegen der angehängten Beschränkung von Heinrichs Maßnahmen auf Sachsen.